

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 8/2017

31. August 2017

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Inkraftsetzung von zwischen den Bundesländern abgestimmten Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vom 7. August 2017

Az.: 4300/2/9-III 1-16367/2017..... S. 444

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Einrichtung eines Beratungszentrums für die Bediensteten des Justizvollzugs im Freistaat Sachsen (VwV Justizvollzugsberatungszentrum) vom 9. August 2017

Az.: 1031E-IV 1-187/17 S. 446

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008 - vom 14. August 2017

Az.: 3162-III 2-834/10 S. 447

2. Stellenausschreibungen S. 447

3. Rechtsanwälte S. 451

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Inkraftsetzung von zwischen den Bundesländern abgestimmten Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 7. August 2017

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Inkraftsetzung von zwischen den Bundesländern abgestimmten Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht vom 31. August 2011 (SächsJMBI. S. 48), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABI. SDR. S. S 362), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „**und für Europa**“ gestrichen.
2. In Ziffer I Nummer 1 wird die Angabe „1. September 2011“ durch die Angabe „1. Oktober 2017“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 77 Devisenwerte die folgende Angabe eingefügt:

„§ 77a Virtuelle Währungen“.
 - b) In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „einschließlich der Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)“ durch ein Komma und die Wörter „die Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug“ ersetzt.
 - c) In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „dabei darf die Vermittlung der Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung als Vollstreckungshilfe nicht von einer Kostenübernahmeerklärung des ersuchenden Landes für die zu erwartenden Vollzugskosten abhängig gemacht werden.“ ersetzt.
 - d) § 26 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, §§ 65, 85, 152 Abs. 2 Satz 2 StVollzG“ durch die Wörter „Behandlung, der Wiedereingliederung, zur sicheren Unterbringung oder soweit dies aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig ist,“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „die Zustimmung kann – vorbehaltlich einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung - als erteilt gelten, wenn die zur Aufnahme vorgesehene Justizvollzugsanstalt der vom Vollstreckungsplan abweichenden Einweisung zustimmt oder im Fall der Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan die von der Verlegung betroffenen Justizvollzugsanstalten Einvernehmen über die beabsichtigte Verlegung erzielen.“ ersetzt.
 - e) In § 28 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „möglichst in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken“ durch die Wörter „in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken, es sei denn, das Gericht trifft eine abweichende Entscheidung (§ 116b Satz 2 StPO)“ ersetzt.
 - f) In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „auf Selbsttötungsgefahr,“ die Wörter „Betäubungsmittel- und andere Abhängigkeit,“ eingefügt.
 - g) In § 33 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „zu entziehen suchen“ jeweils durch das Wort „entziehen“ ersetzt.
 - h) § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Jugendarrest nach § 16a JGG in dem Umfang, in dem er verbüßt worden ist (§ 26 Absatz 3 Satz 3 JGG).“

- i) § 43 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 wird das Wort „Grunde“ durch die Wörter „Grund, insbesondere bei Hinzutreten von Strafresten nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung,“ ersetzt.
- bb) In Absatz 5 werden die Wörter „möglichst umgehend“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
- j) § 44b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Anrechnung des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe erfolgt nach Maßgabe des § 67 Absatz 6 StGB.“
- k) § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Wortlaut werden das Semikolon und die Wörter „es sei denn, überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, stehen einer Unterbrechung entgegen“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Dies gilt nicht, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, einer Unterbrechung entgegenstehen.“
- l) In § 46a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Justizbehörden“ durch das Wort „Justizbehörde“ ersetzt.
- m) § 53 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. von einem Jahr bei der nach §§ 66, 66a oder 66b StGB angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung von neun Monaten,“.
- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. von einem Jahr bei der nach § 7 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4, § 106 Absatz 6 und 7 JGG angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung von neun Monaten, und in den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 JGG von sechs Monaten, wenn die untergebrachte Person bei Beginn des Fristablaufs das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 7 Absatz 5 JGG),“.
- bb) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in der Sicherungsverwahrung veranlasst die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig, im Fall des § 67d Absatz 6 Satz 2 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf von sechs Jahren, im Fall des § 67d Absatz 3 Satz 1 StGB und § 67d Absatz 6 Satz 3 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf von zehn Jahren, die Prüfung, ob die Maßregel für erledigt zu erklären ist.“
- n) In § 56 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sperrung“ die Wörter „nach Maßgabe des § 47 Absatz 2 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)“ eingefügt.
- o) In § 67 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landeskriminalamt, der ihm entsprechenden Behörde oder dem Bundeskriminalamt“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeiten“ und die Wörter „Forschungs- oder Lehrzwecke“ durch die Wörter „Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke“ ersetzt.
- p) Dem § 75 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von § 67 Absatz 2 können Betäubungsmittel der ersuchenden Behörde zur dauernden Nutzung (§ 67 Absatz 1 Satz 1) überlassen und kann diese schriftlich verpflichtet werden, die Betäubungsmittel ordnungsgemäß zu vernichten, sobald diese dort nicht mehr für Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke benötigt werden.“
- q) Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

**„§ 77a
Virtuelle Währungen**

(1) Eine virtuelle Währung ist das digitale Abbild eines Wertes, das nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geld-Institut ausgegeben wurde und als Alternative zu Geld genutzt, insbesondere elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt wird. Es handelt sich nicht um Echt- oder Landeswährungen.

(2) Soweit die Verwertung von virtuellen Währungen der Vollstreckungsbehörde obliegt, sind die virtuellen Währungen den in den Ländern bestimmten Zentralstellen zur Verwertung anzuzeigen und durch diese zu verwerten. Die Verwertungsstelle führt den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten an die zuständige Kasse ab.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dresden, den 7. August 2017

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Einrichtung eines Beratungszentrums für die Bediensteten des Justizvollzugs im Freistaat Sachsen (VwV Justizvollzugsberatungszentrum)

Vom 9. August 2017

I.

Einrichtung und Bezeichnung

Das Beratungszentrum für den Justizvollzug ist als unselbständige Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Zeithain eingerichtet. Es trägt die Bezeichnung „Beratungszentrum für Bedienstete des sächsischen Justizvollzugs“.

II.

Organisation

1. Die Leitung des Beratungszentrums und die Mitarbeiter werden durch das Staatsministerium der Justiz bestellt.
2. Hinsichtlich der in dieser Verwaltungsvorschrift geregelten Aufgaben ist das Staatsministerium der Justiz gegenüber der Leitung des Beratungszentrums und den Mitarbeitern Vorgesetzter im Sinne von § 2 Abs. 3 des Sächsischen Beamtengesetzes.
3. Die Beratungsleistungen können auf Wunsch auch außerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden.

III.

Aufgaben

Die Aufgaben des Beratungszentrums umfassen

1. das Angebot und die Vermittlung von Beratungsleistungen für die Bediensteten des Justizvollzugs je nach Beratungsanlass und -anliegen,
2. die Abstimmung der Zusammenarbeit mit Koordinatoren und Gremien, die sich mit internen und externen Beratungsangeboten beschäftigen,
3. die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des Justizvollzugs,
4. die Begleitung der in den Justizvollzugsanstalten zur kollegialen Beratung eingesetzten Mitarbeiter,
5. die Durchführung von internen Supervisionen,
6. die Beratung der Bediensteten auch bei nicht dienstbezogenen Problemlagen und Belastungssituationen,
7. die Beratung der Bediensteten zur Wahrung der professionellen Distanz gegenüber Gefangenen,
8. die Erstellung eines Jahresberichts an das Staatsministerium der Justiz, in dem neben statistischen Daten in anonymisierter Form aufgearbeitete Beratungsanliegen offengelegt werden,
9. weitere Aufgaben nach Zuweisung durch das Staatsministerium der Justiz.

Soweit der Anwendungsbereich der Ziffer I der VwV Krisennachsorge gegeben ist, gelten die Ziffern II und III der VwV Krisennachsorge vorrangig.

IV.

Ausstattung, Befugnisse und Leistungen durch Dritte

1. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Zeithain stellt dem Beratungszentrum geeignete Räumlichkeiten, die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.
2. Die Leiter der Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt unterstützen die Leitung und die Mitarbeiter des Beratungszentrums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Auf die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter besteht kein Anspruch.

V. Schweigepflicht

1. Über den Beratungsprozess besteht für die Leitung und die Mitarbeiter des Beratungszentrums Schweigepflicht. Aussagen über strukturelle Themen und Probleme können an das Staatsministerium der Justiz in anonymisierter Form weitergegeben werden. Die Schweigepflicht besteht nicht, soweit durch diese Verwaltungsvorschrift oder durch Rechtsvorschriften anderes bestimmt ist oder die Betroffenen schriftlich von der Schweigepflicht entbinden.
2. Bei Sachverhalten, die für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder des Staatsministeriums der Justiz oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich sind, wird darauf hingewirkt, dass der Bedienstete diese dem Leiter der Anstalt mitteilt. Wenn dies unterbleibt, haben sich die Leitung und die Mitarbeiter des Beratungszentrums gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren.

VI. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. August 2017

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008

Vom 14. August 2017

Die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 26. April 2012 des Dolmetschers und Übersetzers für die vietnamesische Sprache **Dr. Nguyen van Ngoc** wird hiermit für ungültig erklärt.

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

der Leitenden Oberstaatsanwältin/des Leitenden Oberstaatsanwalts (R 4) bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts (R 2 + Z)
beim Verwaltungsgericht Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Oberlandesgericht Dresden

Stellenausschreibung

(Az: E 2341-II.4.1-7/17)

Das Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, im Zulassungsjahrgang 2018

**20 Stellen für die
Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin/zum Gerichtsvollzieher**

zu besetzen.

Bewerberkreis:

I.

Zur Ausbildung zugelassen werden kann, wer die in § 3 Absatz 1, § 3a Absatz 1 APOGV¹ genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 3 Absatz 1 APOGV:

"Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer

1. in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen steht,
2. die Prüfung für die Laufbahn der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst bestanden hat,
3. sich mindestens zwei Jahre in einem Amt der Laufbahn der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst bewährt hat,
4. die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung besitzt sowie
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Sind mehr Gerichtsvollzieher auszubilden, als Bewerber vorhanden sind, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, können abweichend von Satz 1 Nummer 1 und 3 auch Bewerber zugelassen werden, die zum Freistaat Sachsen in einem anderen Beamtenverhältnis als dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder nicht in einem Beamtenverhältnis stehen."

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsordnung - APOGV) vom 17. September 2004 (SächsGVBl. vom 18. November 2004, S. 532), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher vom 5. Dezember 2016 (SächsGVBl. vom 15. Dezember 2016, S. 602).

§ 3a Absatz 1 APOGV:

"Sind in einem Einstellungsjahrgang mehr Gerichtsvollzieher auszubilden, als Bewerber vorhanden sind, die die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 erfüllen, kann zur vorbereitenden Ausbildung zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 erfüllt,

1. in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen steht und

- a)
ein Amt der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 ausübt, ohne eine entsprechende Laufbahnausbildung absolviert zu haben, oder
- b)
die Laufbahnausbildung mit einem anderen fachlichen Schwerpunkt, in einer anderen Fachrichtung der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 1 Nummer 2 vorliegen, für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erfolgreich absolviert hat,

2. ohne in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen zu stehen, die Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe b erfüllt oder

3. die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erfüllt²,

- a)
in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz steht oder
- b)
eine Ausbildung zum Justizfachangestellten, zum Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellten, eine kaufmännische oder eine andere, für die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat

und sich in einer entsprechenden Tätigkeit mindestens drei der letzten fünf Jahre vor Beginn der vorbereitenden Ausbildung³ bewährt hat."

II.

Bei der Zulassung zur Ausbildung ist die Rangvorgabe der APOGV zu beachten.

- Vorrangig werden Bewerber/innen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 APOGV zugelassen.
- Zweitrangig werden Bewerber/innen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 APOGV zugelassen.
- Nachrangig werden Bewerber/innen nach § 3a Absatz 1 APOGV zugelassen.

III.

Bewerber/innen, die bisher nicht in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, müssen aufgrund der beabsichtigten Berufung in das Beamtenverhältnis bereits zu Beginn der Ausbildung die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 3, 4 des Sächsischen Beamtengesetzes erfüllen. Die erforderlichen Nachweise werden von den Bewerber/innen im Zuge des Auswahlverfahrens angefordert.

In das Beamtenverhältnis darf gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes nicht berufen werden, wer bereits das 47. Lebensjahr vollendet hat. Einstellungen von Beamtinnen/Beamten in den Staatsdienst bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, wenn die/der Bewerber/in im Zeitpunkt der Einstellung das 40. Lebensjahr überschritten hat, § 48 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt. Sie werden daher ebenfalls ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

IV.

Die Gerichtsvollzieherbewerber/innen im Sinne von § 3a Absatz 1 Nummer 3 APOGV werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt und führen während der Ausbildung die Dienstbezeichnung „Gerichtsvollzieheranwärter/in“, vgl. § 4 Absatz 2 APOGV. In diesem Fall bilden die vorbereitende Ausbildung, die Gerichtsvollzieherausbildung und die Gerichtsvollzieherprüfung einen Vorbereitungsdienst im Sinne von § 18 des Sächsischen Beamtengesetzes.

Bewerber/innen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden, verbleiben in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Durch die Zulassung zur Ausbildung und deren erfolgreichen Abschluss besteht kein Anspruch auf spätere Verwendung als Gerichtsvollzieher/in. Eine Übernahme aller Absolventinnen/Absolventen in den Gerichtsvollzieherdienst ist jedoch Ziel der bedarfsgerecht durchgeführten Ausbildung.

² Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss mit anschließender, abgeschlossener, förderlicher Berufsausbildung oder gleichwertiger Bildungsstand, § 16 Absatz 1 Nummer 2 SächsBG

³ Beginn der vorbereitenden Ausbildung ist der 15. April 2018. Die entsprechende Tätigkeit von drei Jahren muss somit innerhalb des Zeitraums vom 15. April 2013 bis Ausbildungsbeginn liegen.

V.

Die Ausschreibung und die Anzahl der Ausbildungsplätze stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Ausbildungskapazitäten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz zugunsten sächsischer Gerichtsvollzieherbewerber/innen sowie des Vorliegens haushälterischer Voraussetzungen.

Gestaltung der Ausbildung:

Die Ausbildung umfasst praktische Ausbildungsabschnitte, die bei einer/einem Gerichtsvollzieher/in eines möglichst heimatnahen, sächsischen Amtsgerichts absolviert werden, und fachtheoretische Lehrgänge, die an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz stattfinden.

Die Ausbildung ist mit einer Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbar.

Vorbereitende Ausbildung:

Für Bewerber/innen, die nicht die Prüfung für die Laufbahn der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst bestanden haben, umfasst die Ausbildung eine vorbereitende Ausbildung sowie die anschließende, reguläre Gerichtsvollzieherausbildung.

Die vorbereitende Ausbildung dauert vom 15. April 2018 bis 14. Oktober 2018. Sie beinhaltet theoretische und praktische Ausbildungsabschnitte sowie eine mündliche Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung ist.

Gerichtsvollzieherausbildung

Die Gerichtsvollzieherausbildung beginnt am 15. Oktober 2018 und dauert ca. 20 Monate. Sie schließt mit der Gerichtsvollzieherprüfung ab. Die Ausbildung hat voraussichtlich folgenden Ablauf:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| • Einführungspraktikum: | Oktober 2018 |
| • Fachtheoretischer Lehrgang A: | November 2018 bis April 2019 |
| • Praktische Ausbildung I: | April 2019 bis September 2019 |
| • Fachtheoretischer Lehrgang B: | September 2019 bis November 2019 |
| • Praktische Ausbildung II: | November 2019 bis April 2020 |
| • Fachtheoretischer Lehrgang C: | April 2020 |
| • schriftliche und mündliche Prüfung: | April 2020 |
| • Praxis bis Ausbildungsende: | April 2020 bis Juni 2020 |

Anforderungsprofil:

Gerichtsvollzieher/innen sind mit vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben der Zwangsvollstreckung sowie mit Zustellungen betraut. Ihren Geschäftsbetrieb organisieren Gerichtsvollzieher/innen weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich im freien Bürosystem.

Bewerber/innen müssen die persönlichen Voraussetzungen des Anforderungsprofils für die Gerichtsvollzieherausbildung erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- ausgeprägtes Organisationsvermögen
- selbstständige, sorgfältige Arbeitsweise
- Konfliktfähigkeit und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz
- Verhandlungsgeschick und gute Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zum Erlernen von und Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik
- Bereitschaft, uneingeschränkt innerhalb des Freistaates Sachsen eingesetzt zu werden

Die PKW-Fahrerlaubnis ist von Vorteil.

Bewerbungen:

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungen bis zum **31. Oktober 2017** beim

Oberlandesgericht Dresden
Ständehaus
Schloßplatz 1
01067 Dresden

vorzulegen.

Bewerber/innen, die sich bereits in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden, reichen ihre Bewerbung über die personalverwaltende Dienststelle auf dem Dienstweg ein. Sie werden zudem gebeten, bereits mit der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte zu erklären.

Bewerber/innen, die bisher nicht in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, reichen ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit

- einem förmlichen, aussagekräftigen Bewerbungsschreiben,
- einem handschriftlichen, tabellarischen Lebenslauf,
- einer beglaubigten Kopie des nach den Zulassungsvoraussetzungen relevanten Zeugnisses (Abschlusszeugnis der Realschule bzw. gleichwertiges Zeugnis und Prüfungszeugnis gemäß § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes) sowie
- ggf. weiteren, für die Ausbildung relevanten Qualifikationsnachweisen

schriftlich unter vorstehender Anschrift ein. Der Nachweis der Bewährung in einer entsprechenden Tätigkeit ist von den Bewerberinnen/Bewerbern durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu führen.

3. Rechtsanwälte

Neuzulassungen

A u l i g, Benedict, in Dresden
Dr. B r a u n, Sebastian, in Leipzig
F u h r m a n n, Daniela, in Torgau
K r e i s, Eva-Maria, in Chemnitz
K r o u p a, Kathrin, in Leipzig
L a n g e, Florian, in Leipzig
L a u c k, Patricia, in Dresden
L e h m a n n, Enrietta, in Leipzig
L e i s t n e r, Isabelle, in Zwickau
N t i k a h a v u y e, Joselyne, in Leipzig
P ä t s, Andreas
P o s s e l t, Claudia
P r i g a n, Doreen, in Leipzig
S c h u l z, Gregor, in Leipzig
S e l t m a n n, Richard, in Leipzig
V e t t e r, Stefan, in Dresden
W e b e r, Richard, in Leipzig
W i l k e, Kevin, in Leipzig
Z i e r a t h, Marcel, in Leipzig

In Sachsen aufgenommene Mitglieder

G l a u b a u f, Stephan, in Leipzig
S c h n a b e l, Yvonne, in Dennheritz

In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

Dr. C a r d a n o, Vittorio, in Düsseldorf
W i e r a, Fiona Elisabeth, in Düsseldorf
F r a n k, Carolin, in München

Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

B l a s b e r g, Karin, in Leipzig
B o l l e, Michael, in Leipzig
B r a u n, David, in Dresden
C a b i n a k o v a, Silvia, Dresden
F e l g e n h a u e r, Isabel, in Chemnitz
F r a n k, Manuela, in Leipzig
G u t k i n a, Ekaterina, in Leipzig
H a u s m a n n, Ursula Rosmarie, in Leipzig
H ö s e, Sabrina, in Leipzig
LL.M. J u n g h a n ß, Matthias, in Struppen
K n i t t e l, Roy, in Leipzig
K ü r t e n, Christian Klaus, in Dresden
L e h m a n n, Anne, in Dresden
M u c k e, Alexander, in Borsdorf
N i q u e, Phillip, in Leipzig
P a u l, Nora, in Leipzig
LL.B. R a u s c h, Robin, in Dresden
S e l i g e r, Horst, in Dresden
S e n s a l e, Angelika, in Dresden
S t a h n, Michael, in Leipzig
LL.M. T r a u t m a n n, Anja, in Dresden

V e i t h, Annett, in Scheibenberg
W e i ß e r, Elisa Else, in Meißen

Sonstige Widerrufe

C e d r a, Sebastian, in Delitzsch
K r a u s, Olaf, in Kamenz
K r o n b ü g e l, Rosemarie, in Borsdorf

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.